

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 19. Mai 2009
Geschäftszeichen: I 53-1.38.5-27/08

Zulassungsnummer:

Z-38.5-101

Geltungsdauer bis:

31. März 2014

Antragsteller:

Bauer GmbH
Eichendorffstraße 62, 46354 Südlohn

Zulassungsgegenstand:

Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots mit integrierter Auffangwanne aus Stahl

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage mit
neun Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 12. März 2001 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind aus Stahlbauteilen zusammengefügte Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots gemäß Anlage 1 mit integrierten Auffangwannen aus Stahl und Stahlgitterrosten als Stellfläche für Fässer, Behälter und Kleingebinde, die den verkehrsrechtlichen Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter entsprechen. Die Auffangwannen haben ein Auffangvolumen von ca. 200 l.

(2) Die Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots dürfen in Gebäuden und auf ausreichend überdachten Stellplätzen, an denen sie vor Windbelastung geschützt sind, verwendet werden. Die Gefahrstoffdepots dürfen auch ohne Überdachung im Freien aufgestellt werden.

(3) Die Fass-Stapelpaletten dürfen für die aktive und passive Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C und über 55 °C verwendet werden. Die Gefahrstoffdepots dürfen für die aktive und passive Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C verwendet werden. Die Gefahrstoffdepots vom Typ GD-N2 und vom Typ GD-N4 dürfen darüber hinaus, wenn sie im Freien aufgestellt werden, für die passive Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C verwendet werden. Die maximale Dichte der Flüssigkeiten darf 1,9 kg/l betragen.

(4) Der Werkstoff der Auffangwannen muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit dem Lagermedium eingehen.

(5) Die Fass-Stapelpaletten, in denen nur Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C gelagert werden, dürfen dreifach gestapelt werden.

(6) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des WHG¹.

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsverordnung -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Explosionsschutzverordnung - und den Verordnungen nach § 18 Arbeitsschutzgesetz - Betriebssicherheitsverordnung-, Gefahrstoffverordnung) erteilt.

(8) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots müssen den Besonderen Bestimmungen und der Anlage dieses Bescheids sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.



2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Auffangwannen werden aus Stahl, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² oder Werkstoff-Nr. 1.4301 bzw. Werkstoff-Nr. 1.4571 nach DIN EN 10088-2³ hergestellt. Auffangwannen aus Stahl, Werkstoff-Nr. 1.0038 werden mit einem geeigneten Korrosionsschutz (Anstrich oder Verzinkung) versehen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.6 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Zeichnungen und Stücklisten gemäß den Prüfbescheinigungen Nr. 4 0857 01 bis 4 0857 12 des Rheinisch-Westfälischen TÜV e.V. vom 04.08.2004 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Gutachten zur Erlangung der Bauartzulassung vom Rheinisch-Westfälischen TÜV e.V. vom 17.10.1989 standsicher.

2.3 Herstellung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots darf nur in den Werken der Firma Bauer GmbH in Südlohn und in Halberstadt erfolgen.

(2) Die Herstellung der Stahlbauteile der Aufbauten hat nach den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 veröffentlichten technischen Regeln zu erfolgen.

(3) Die Herstellung der Auffangwannen hat nach der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 veröffentlichten technischen Regel zu erfolgen.

2.3.2 Transport

Der Transport der Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Fass-Stapelpaletten- bzw. Gefahrstoffdepot-Typ,
- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff der Auffangwanne,
- Auffangvolumen der Auffangwanne, wobei das Auffangvolumen nur bis zur Unterkante der Gitterroste angesetzt werden darf bzw. ein Freibord der Auffangwannen von 2 cm zu berücksichtigen ist,
- max. Lagerkapazität.

² DIN EN 10025-2:2005-04; Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen; Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

³ DIN EN 10088-2:1995-08; Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung



Hinsichtlich der Kennzeichnung der Lagersysteme durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.4(1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Eigenschaften der verwendeten Vorprodukte, Halbzeuge und Bauteile sind, wenn sie in den Bauregellisten A Teil 1 aufgeführt oder bauaufsichtlich zugelassen sind, durch die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen, andernfalls nach DIN EN 10204⁴ durch Werkzeugezeugnis 2.2 für den Werkstoff Nr. 1.0038 bzw. Abnahmeprüfzeugnis 3.1 für die anderen Stahlwerkstoffe nachzuweisen.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stahlbauteile der Aufbauten mit den in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 4.10.2 genannten, technischen Regeln muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(3) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Auffangwannen mit der in der Bauregelliste A Teil 1 unter der lfd. Nr. 15.22 genannten technischen Regel muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Auffangwannen durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

(4) Die Bestätigung der Übereinstimmung der zusammengefügtten Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einer Übereinstimmungserklärung erfolgen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Lagersysteme dürfen nur auf waagerechten, ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z.B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(3) Die als Stellflächen verwendeten Stahlgitterroste müssen für die doppelte zulässige Flächenlast ausgelegt sein und nachweislich gegenüber den Lagermedien chemisch widerstandsfähig sein.

(4) Die Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

(5) Bei der Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C müssen die Lagerräume, in denen die Fass-Stapelpaletten aufgestellt werden, ausreichend belüftet sein (siehe TRbF 20⁵ Abschnitt 5.4.2).

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Aufstellung der Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots hat nach der vom Hersteller erstellten Betriebsanleitung unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und unter Beachtung des Brand- und Explosionsschutzes nach Abschnitt 5 und 8 der TRbF 20 zu erfolgen.

(2) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

⁴ DIN EN 10204:2005-01; Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen
⁵ TRbF 20: 2002-05; Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten, Lager



5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1(4) geforderte Beständigkeit der Auffangwannen gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601⁶ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen,

- wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind oder
- durch die verkehrsrechtliche Zulassung oder die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Behälters, wenn die Auffangwanne des Lagersystems aus dem gleichen Werkstoff wie der Behälter besteht.

Verzinkte Auffangwannen sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht einzusetzen: organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

Bei Medien, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, sind die TRGS 514⁷ und die TRGS 515⁸ zu beachten.

(2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C sind die Belange des Brand- und Explosionsschutzes, insbesondere die TRbF 20 zu beachten.

5.1.2 Leckageerkennung

(1) Die Aufstellung der Behälter auf den Gitterrosten der Auffangwannen muss so erfolgen, dass die Auffangwannen zur Erkennung von Leckagen mindestens an einer Stelle einsehbar bleiben. (siehe auch Anlagen 1.1 bis 1.5)

(2) Sind bei gestapelten Fass-Stapelpaletten die Auffangwannen von der Stellfläche aus nicht leicht einsehbar, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Leckagen erkannt werden können (z. B. durch Leckageerkennungssysteme, stationäre oder mobile Kontroll-/Arbeitsbühnen).

5.1.3 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Lagersysteme mit der erlaubten Gefahrklasse zu kennzeichnen.

Der Betreiber hat außerdem dafür zu sorgen, dass für jedes Lagersystem folgende Angaben gut sichtbar angebracht sind:

- Lagermedium,
- gegebenenfalls Mindest-Freifläche der Auffangwanne.

Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots und bei jedem Wechsel des Lagermediums ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 sowie gegebenenfalls nach Abschnitt 1(3) gelagert werden darf.

⁶ DIN 6601:2007-04; Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern (Tanks) aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten (Positiv-Flüssigkeitsliste)

⁷ TRGS 514:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern

⁸ TRGS 515:1998-09; Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern brandfördernder Stoffe in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern



- (3) Die Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters bzw. mindestens 10 % des Gesamtrauminhaltes der gelagerten Behältnisse aufnehmen können. Soweit in der weiteren Schutzzone von Wasserschutzgebieten die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten zulässig ist, muss die Auffangwanne den Gesamteinhalt der gelagerten Behältnisse aufnehmen können.
- (4) Der Betreiber ist verantwortlich für die Einhaltung der in (3) beschriebenen maximal zulässigen Lagerkapazität oder Behältergröße unter Berücksichtigung des an dem Lager-system gekennzeichneten Auffangvolumens der Auffangwanne.
- (5) Die Tragkraft des Gitterrostes darf nicht überschritten werden.
- (6) Größere Gebinde und Fässer dürfen nur mit geeigneten Geräten in die Lagersysteme gestellt werden und aus ihnen entnommen werden.
- (7) Kleingebinde und Fässer dürfen nur entsprechend der verkehrsrechtlichen Zulassung und den Arbeitsschutzbestimmungen gestapelt werden. Sie sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (8) Bei der Zusammenlagerung von unterschiedlichen Stoffen muss eine Stoffverträglichkeit gegeben sein. Verschiedenartige Flüssigkeiten, die miteinander reagieren können, müssen so gelagert werden, dass sie im Falle des Auslaufens nicht in dieselbe Wanne gelangen können.
- (9) Die Behälter/Gefäße dürfen zum Füllen und Entleeren geöffnet werden, wenn die aktive Lagerung erlaubt ist.
- (10) Bei Behältern/Gefäßen, die zum Abfüllen verwendet werden, muss auch der Handhabungsbereich durch die Auffangwanne gesichert sein. Abfüllgefäße (z. B. Kannen) dürfen nicht über den Wannenrand hinausragen.
- (11) Bei Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots, in denen Flüssigkeiten mit Flammpunkten $\leq 55^{\circ}\text{C}$ gelagert werden, ist darauf zu achten, dass die natürliche Belüftung nicht behindert wird.
- (12) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

- (1) Die Auffangwannen sind frei von Verschmutzungen zu halten.
- (2) Schäden am Oberflächenschutz der Auffangwannen sind umgehend zu beheben.
- (3) Bei Austausch eines Gitterrostes darf nur ein Gitterrost von mindestens der gleichen Tragkraft verwendet werden.
- (4) Ist eine Auffangwanne nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instand gesetzt worden, so ist sie erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb nach § 19 I WHG, der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.2.1 der StawaR⁹ erfüllt, durchgeführt werden.

5.3 Prüfungen

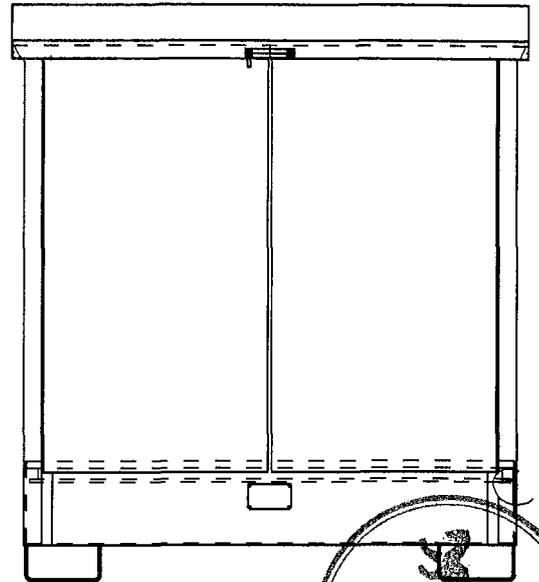
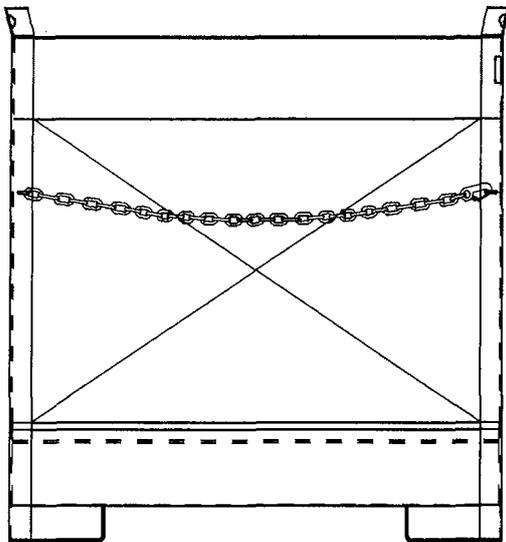
- (1) Der Betreiber der Fass-Stapelpaletten und Gefahrstoffdepots hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus den Behältern in eine Auffangwanne ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.
- (2) Der Zustand der Auffangwannen und der Gitterroste ist - auch an den Unterseiten der Auffangwannen - alle zwei Jahre durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Eggert

9

StawaR:2005-07; Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Raumvolumen bis 1000 l





Fass-Stapelpaletten

- Typ: FSP - 1 G
 FSP - 2 G
 FSP - 4 G
 FSP - 1 D
 FSP - 2 D
 FSP - 4 D
 FSP - 1
 FSP - 2
 FSP - 4

Gefahrstoffdepot

- Typ: GD - N 2
 GD - N 4
 GD - B

WM/Z-38.5-101

Formular WM/7/2/1

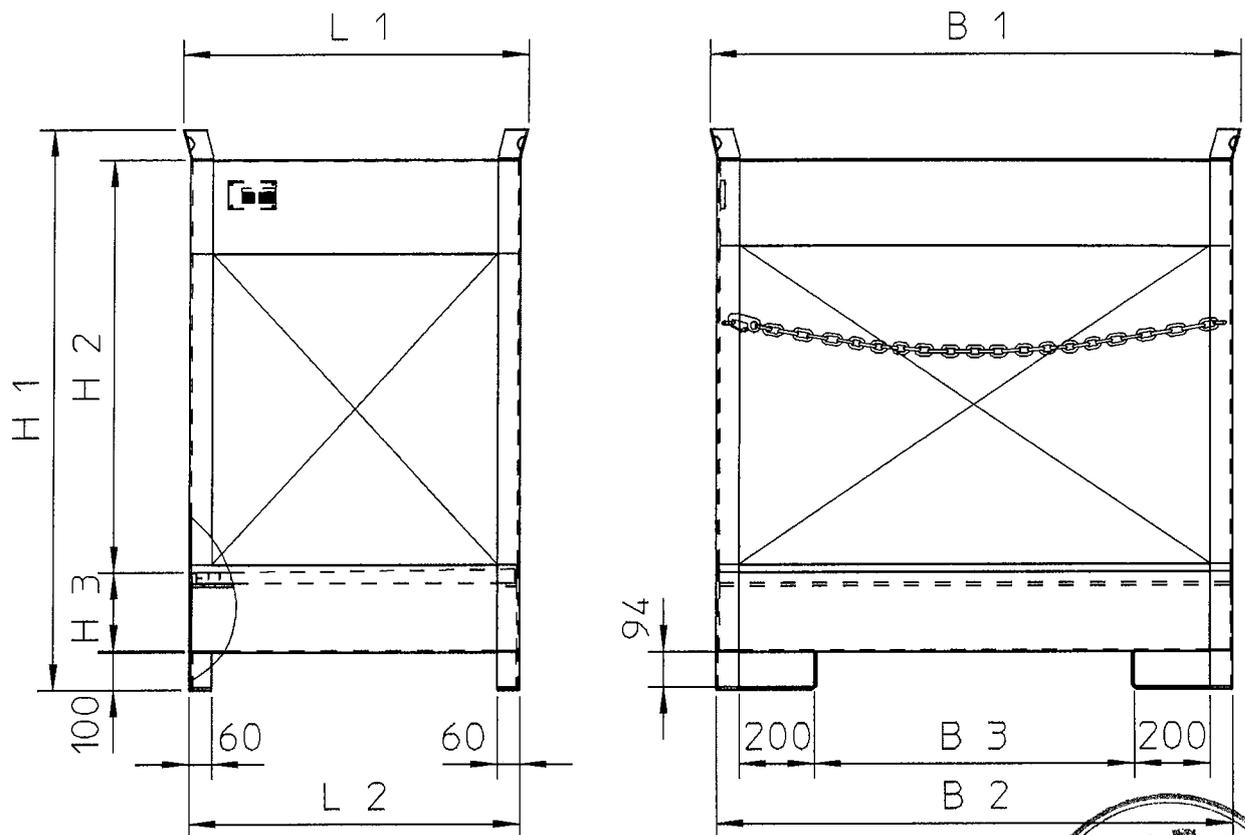
BAUER
 SÜDLOHN

Bauer GmbH
 Eichendorffstr. 62
 D-46354 Südlohn

Fass-Stapelpaletten
 Gefahrstoffdepot

Anlage 1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-38.5-101
 vom 19.05.2009



	FSP-1G	FSP-2G	FSP-4G
H 1 (mm)	1590	1495	1435
H 2 (mm)	950	1100	1100
H 3 (mm)	455	210	150
L 1 (mm)	760	920	1410
L 2 (mm)	720	880	1370
B 1 (mm)	760	1410	1410
B 2 (mm)	720	1370	1370
B 3 (mm)	200	850	850
Eigengewicht lack.	112 kg	161 kg	220 kg
Eigengewicht verz.	122 kg	174 kg	238 kg
Tragfähigkeit	380 kg	760 kg	1520 kg
Auffangvolumen	210 l	210 l	220 l
stapelbar	3fach	3fach	3fach
Mindest-Freifläche*	45 %	25 %	25 %

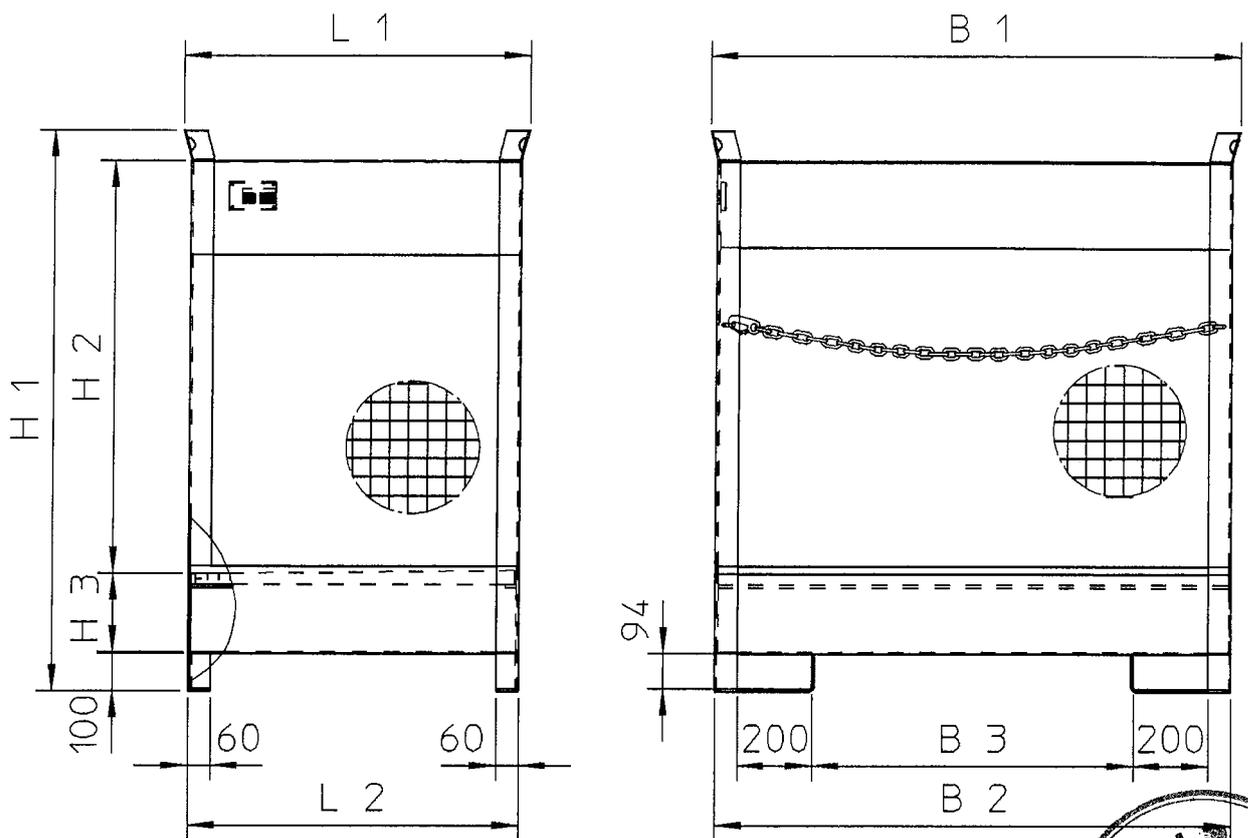
* bei Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$

BAUER
SÜDLOHN
Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

Fass-Stapelpaletten
Typ FSP-1G; FSP-2G
und FSP-4G

Anlage 1.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-38.5-101
vom 19.05.2009



	FSP-1D	FSP-2D	FSP-4D
H 1 (mm)	1590	1495	1435
H 2 (mm)	950	1100	1100
H 3 (mm)	455	210	150
L 1 (mm)	760	920	1410
L 2 (mm)	720	880	1370
B 1 (mm)	760	1410	1410
B 2 (mm)	720	1370	1370
B 3 (mm)	200	850	850
Eigengewicht lack.	103 kg	153 kg	203 kg
Eigengewicht verz.	113 kg	166 kg	219 kg
Tragfähigkeit	380 kg	760 kg	1520 kg
Auffangvolumen	210 l	210 l	220 l
stapelbar	3fach	3fach	3fach
Mindest-Freifläche*	45 %	25 %	25 %

* bei Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55^\circ\text{C}$

Formular-WM/74211 WM/44206000-DIBT WM/Z-38.5-101

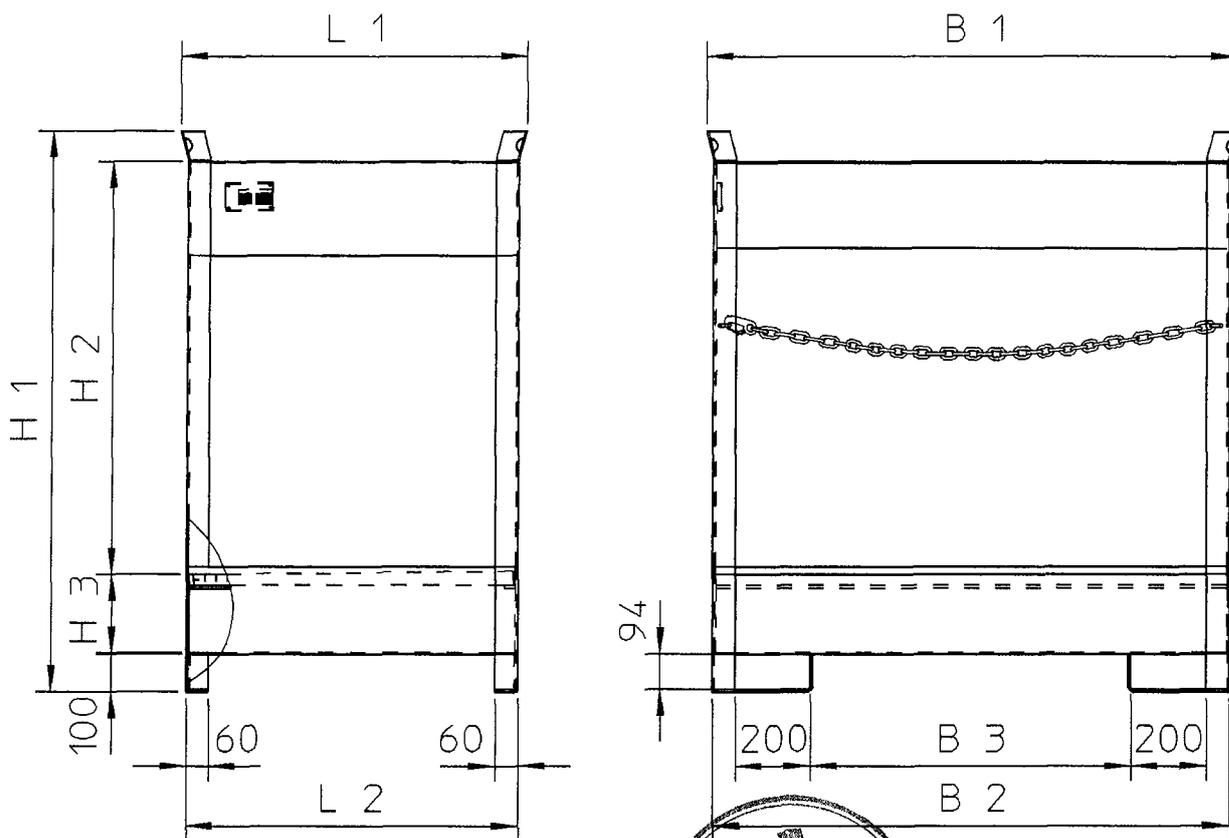
BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

Fass-Stapelpaletten
Typ FSP-1D; FSP-2D
und FSP-4D

Anlage 1.2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-38.5-101
vom 19.05.2009



	FSP-1	FSP-2	FSP-4
H 1 (mm)	1590	1495	1435
H 2 (mm)	950	1100	1100
H 3 (mm)	455	210	150
L 1 (mm)	760	920	1410
L 2 (mm)	720	880	1370
B 1 (mm)	760	1410	1410
B 2 (mm)	720	1370	1370
B 3 (mm)	200	850	850
Eigengewicht lack.	93 kg	138 kg	182 kg
Eigengewicht verz.	102 kg	151 kg	196 kg
Tragfähigkeit	380 kg	760 kg	1520 kg
Auffangvolumen	210 l	210 l	220 l
stapelbar	3fach	3fach	3fach
Mindest-Freifläche*	45 %	25 %	25 %

* bei Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\leq 55^\circ\text{C}$

Formular WM/Z 21 WM/Z 38.5-101 WM/44203000-DIBT

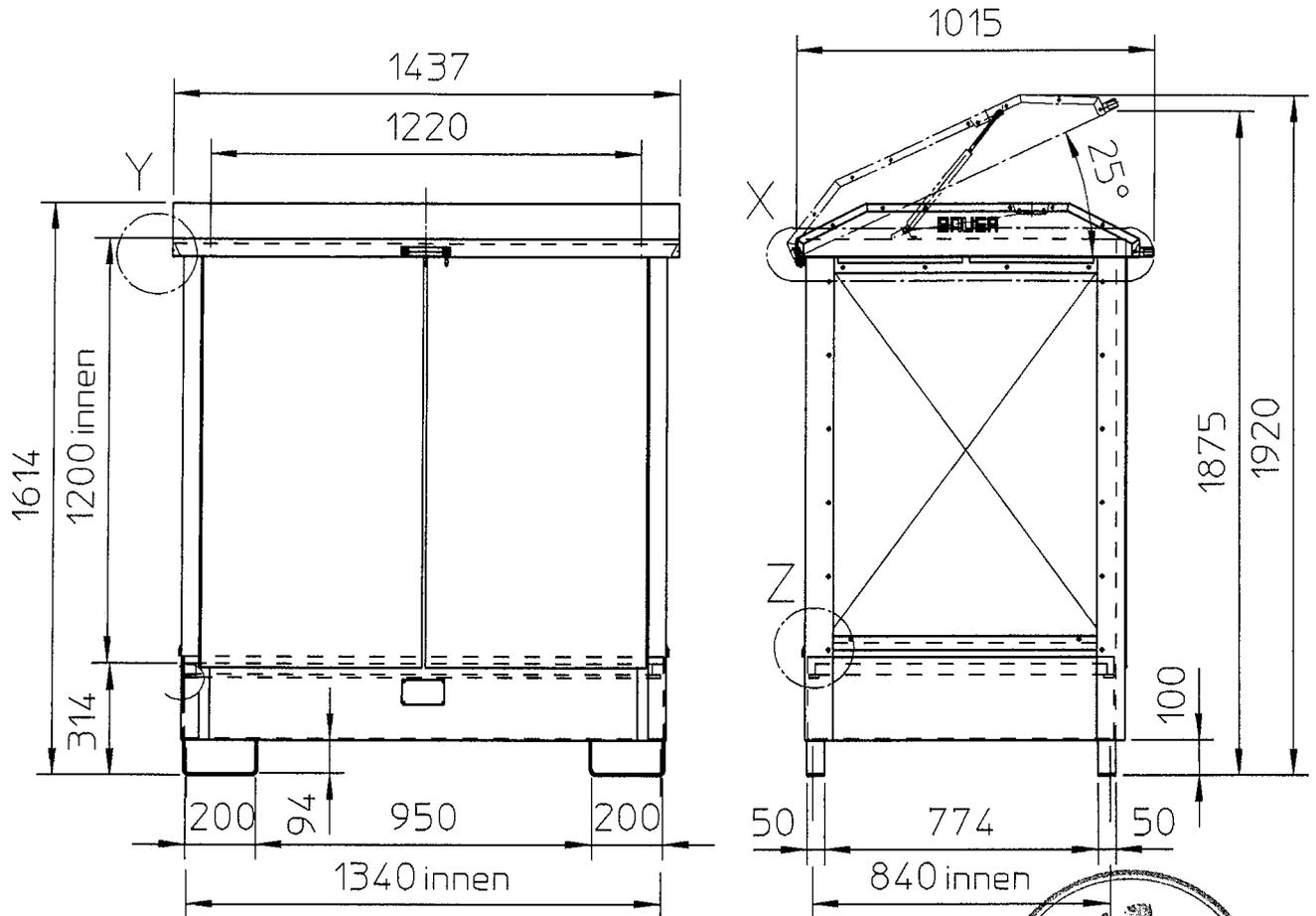
BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

Fass-Stapelpaletten
Typ FSP-1; FSP-2 und
FSP-4

Anlage 1.3

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-38.5-101
vom 19.05.2009



Gefahrstoffdepot Typ GD-N2

Eigengewicht lack.	215 kg
Eigengewicht verz.	227 kg
Tragfähigkeit	760 kg
Auffangvolumen	210 l

Mindest-Freifläche bei Lagerung von Flüssigkeiten
mit einem Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$ 25 %

Formular WM/7/211 WM/4/1619000-DIBT WM/Z-38.5-101

BAUER
SÜDLOHN
Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

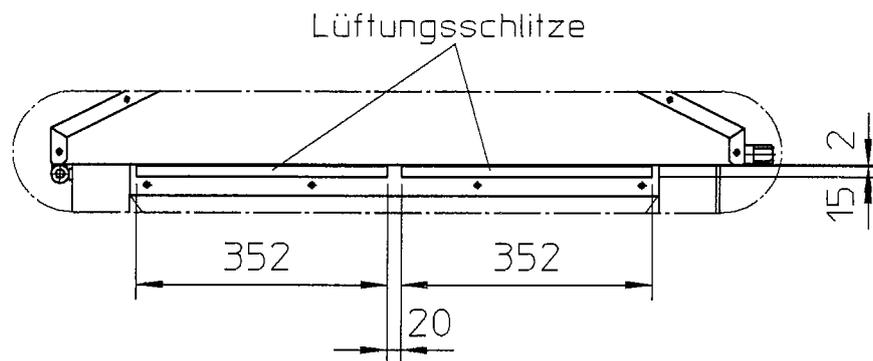
Gefahrstoffdepot
Typ GD-N2
Übersicht

Anlage 1.4

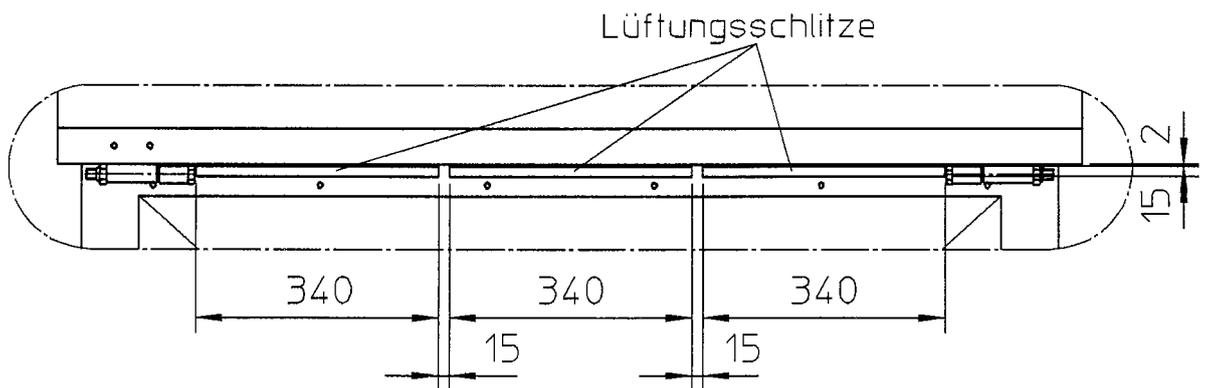
zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-38.5-101
vom 19.05.2009

Einzelheit X

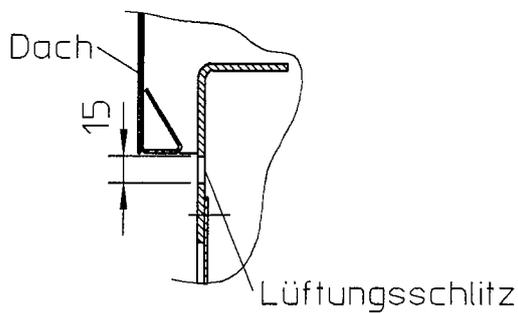
Seitenansicht



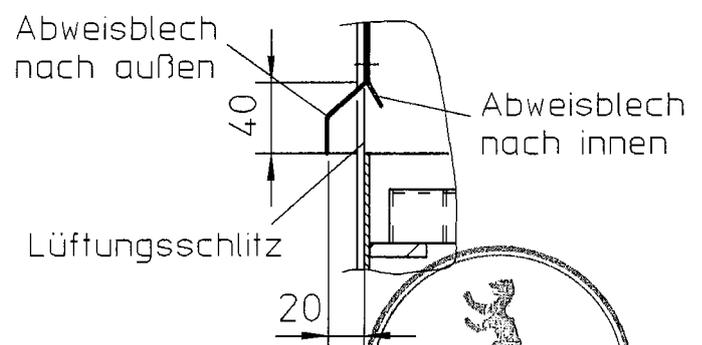
Rückansicht



Einzelheit Y



Einzelheit Z



WM/Z-38.5-101

Formular WM/Z.4211

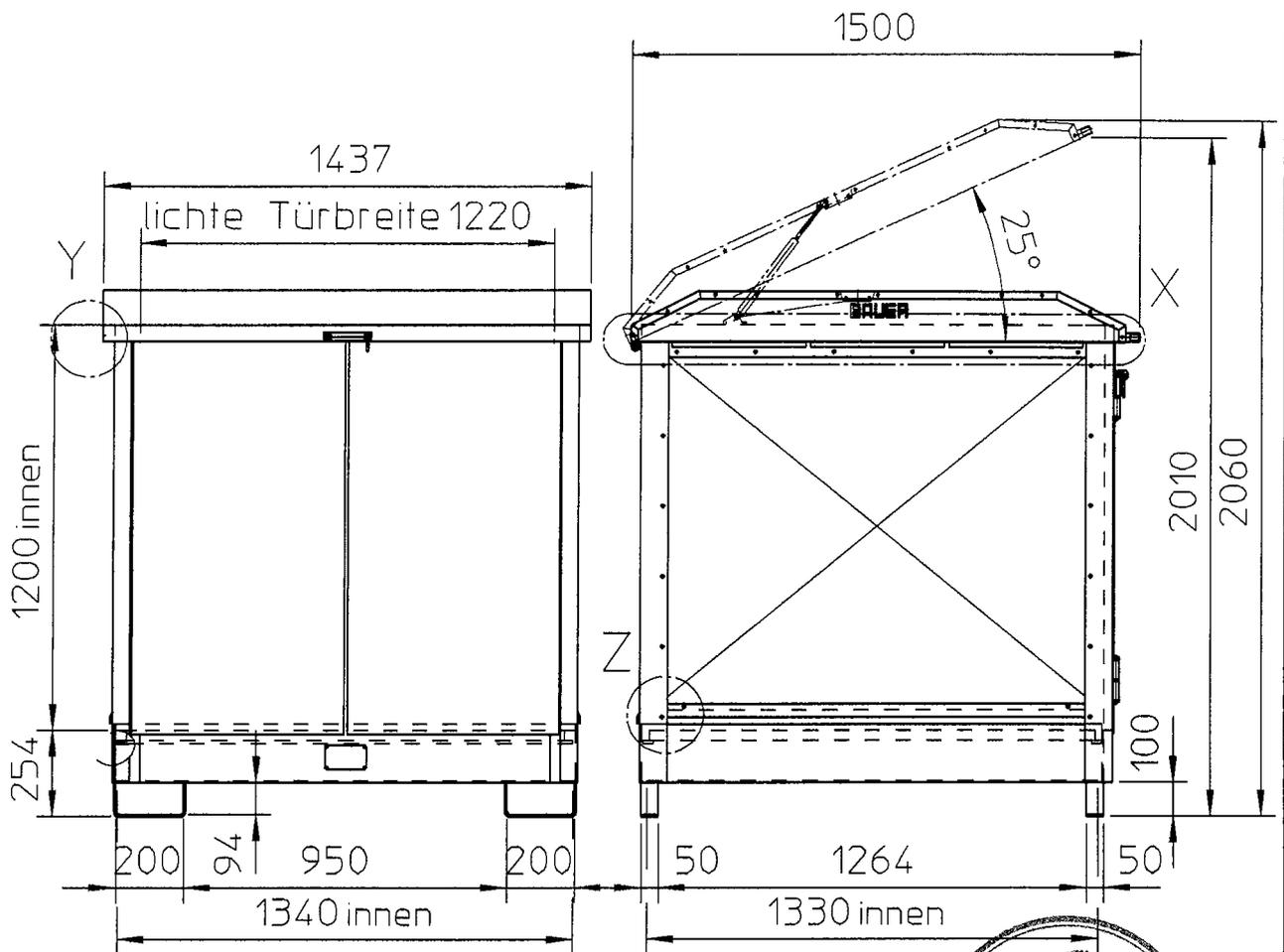
BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

Gefahrstoffdepot
Typ GD-N2
Details

Anlage 1.4.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-38.5-101
vom 19.05.2009



Gefahrstoffdepot Typ GD-N4

Eigengewicht lack.	275 kg
Eigengewicht verz.	295 kg
Tragfähigkeit	1520 kg
Auffangvolumen	220 l

Mindest-Freifläche bei Lagerung von Flüssigkeiten
mit einem Flammpunkt $\leq 55^{\circ}\text{C}$ 25 %

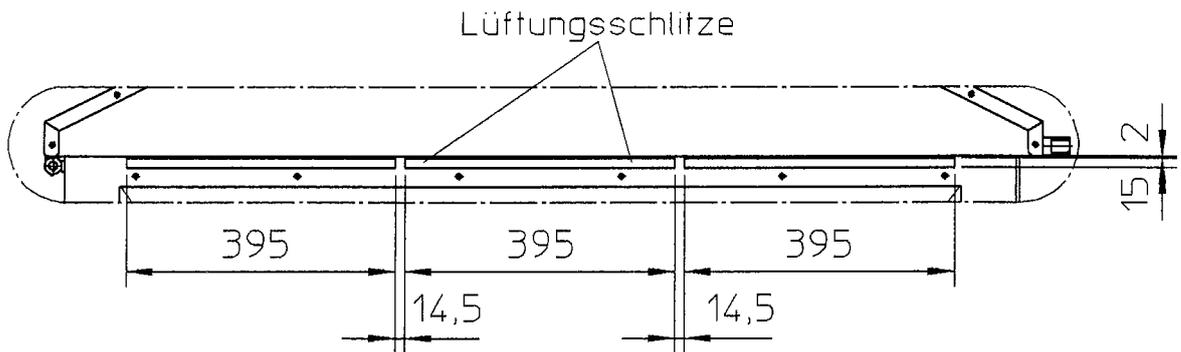
BAUER
SÜDLOHN
Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

Gefahrstoffdepot
Typ GD-N4
Übersicht

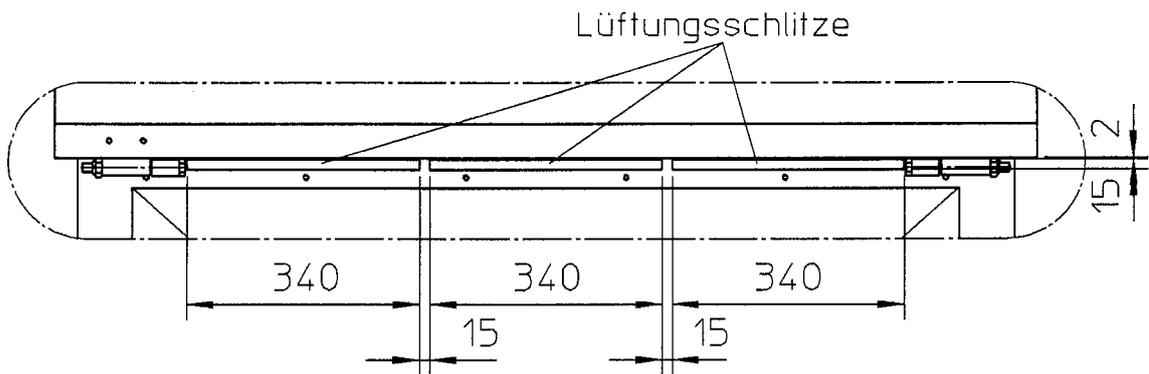
Anlage 1.5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-38.5-101
vom 19.05.2009

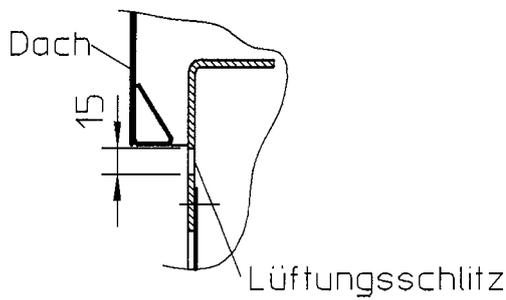
Einzelheit X
Seitenansicht



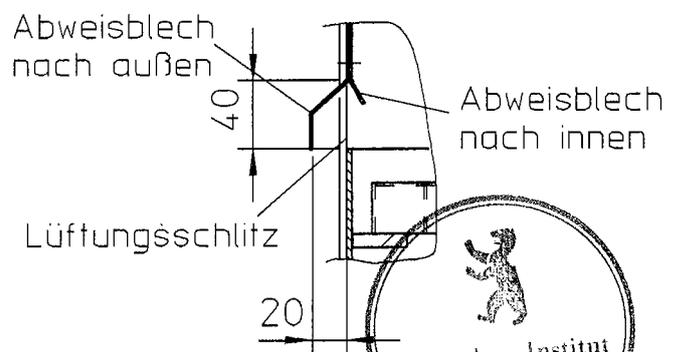
Rückansicht



Einzelheit Y



Einzelheit Z



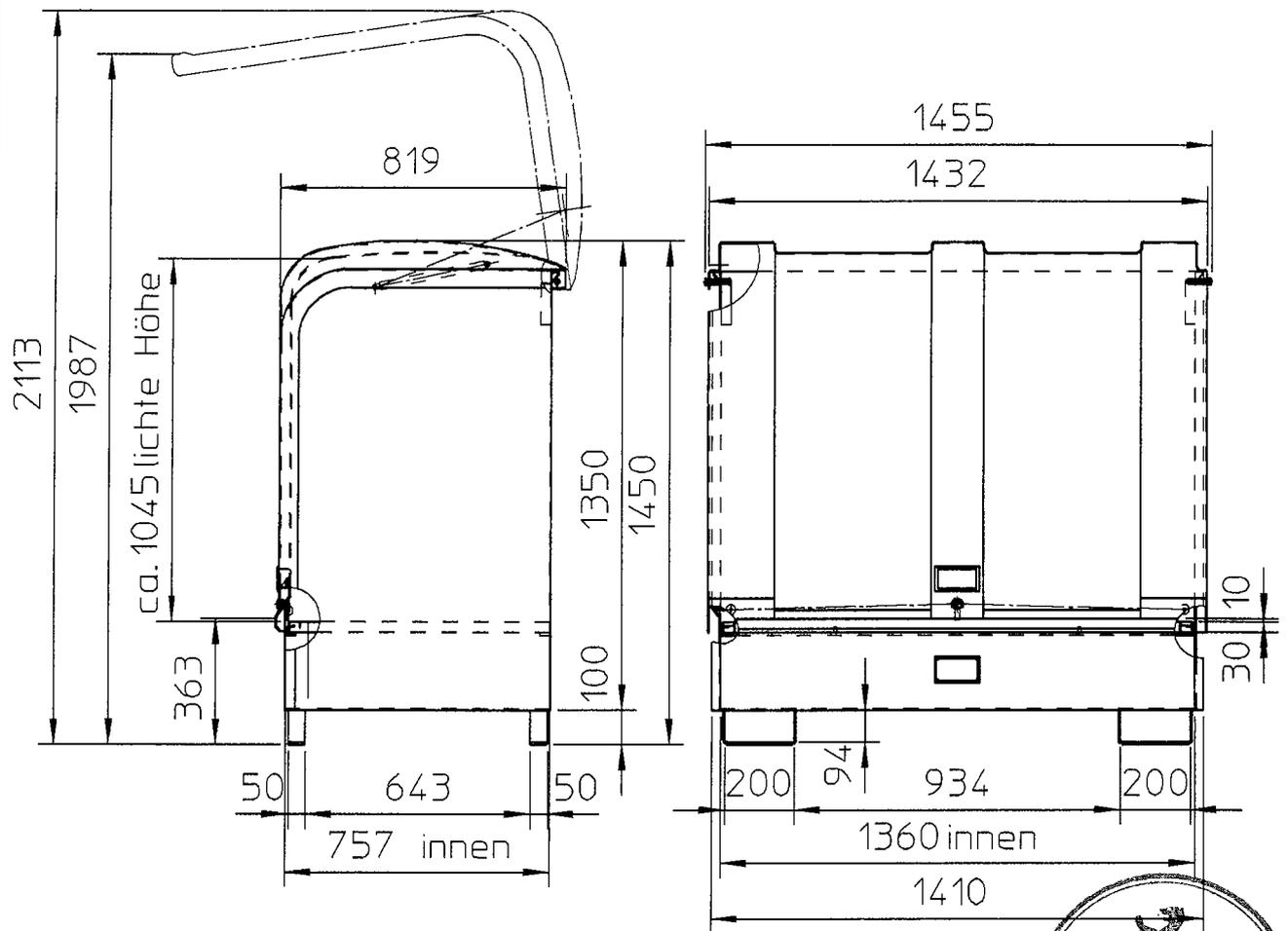
Formular WM/74211 WM/41620000-DIBT WM/Z-38.5-101

BAUER
SÜDLOHN
Bauer GmbH
Eichendorffstr. 62
D-46354 Südlohn

Gefahrstoffdepot
Typ GD-N4
Details

Anlage 1.5.1

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
Zulassung Nr.: Z-38.5-101
vom 19.05.2009



Gefahrstoffdepot Typ GD-B

Auffangvolumen 220 l
 Tragfähigkeit 760 kg
 Gewicht lack. 171 kg
 Gewicht verz. 184 kg

Formular WM/74211 WM/41602000-DIBT WM/Z-38.5-101

BAUER
SÜDLOHN

Bauer GmbH
 Eichendorffstr. 62
 D-46354 Südlohn

02.06.2004 schlundt

Gefahrstoffdepot
 Typ GD-B

Anlage 1.6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen
 Zulassung Nr.: Z-38.5-101
 vom 19.05.2009